

Erziehungsbeauftragung zum Veranstaltungsbesuch (nach § 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Während der unten benannten Veranstaltung ist dieses Formular mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sowohl der/die Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich ausweisen können. Die Echtheit der Unterschrift der Eltern muss mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden.

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil o. ggf. Vormund)

| |
|----------------|
| Name, Vorname: |
| Adresse: |
| Telefon: |

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/ seinen minderjährigen Sohn:

| | |
|----------------|---------------|
| Name, Vorname: | |
| Alter: | Geburtsdatum: |
| Adresse: | |
| Telefon: | |

für die Dauer (einschließlich Heimweg):

| | | |
|--|----------|-----|
| Datum: | Uhrzeit: | bis |
| Datum: | Uhrzeit: | bis |
| <input type="checkbox"/> bis zum Ende folgender Veranstaltung: | | |

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

| |
|----------------|
| Name, Vorname: |
| Geburtsdatum: |
| Adresse: |
| Telefon: |

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/ unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Person die o.g. Veranstaltung am o.g. Veranstaltungstag zu besuchen.

Datum, Unterschriften:

 Personensorgeberechtigte/r Erziehungsbeauftragte/r Jugendliche/r

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden – Rückseite beachten!

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

aufgrund des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Veranstaltungen im BMW Park in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten zu besuchen. Die geltenden Richtlinien finden Sie auf unserer Homepage unter <https://bmwpark.de/de/jugendschutz>.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bei der Erteilung eines Erziehungsbeauftragten sollten Eltern und/oder Erziehungsberechtigte Personen einige Punkte beachten:

- **Die Erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.**
- **Die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten müssen sicherstellen, dass der Erziehungsbeauftragte reif genug ist, sich verantwortungsvoll um das Kind beziehungsweise die/den Jugendliche/n zu kümmern.**
- **Die erziehungsbeauftragte Person sollte während der Begleitung des Kindes nicht unter Alkoholeinfluss und/oder anderer Rauschmittel stehen.**
- **Der Nachhauseweg muss, vor allem bei Abendveranstaltungen, sichergestellt sein.**

Von der Erteilung der Erziehungsbeauftragung unbeachtet bleiben grundsätzlich die Aufsichtspflicht und sämtliche haftungsrechtliche Regelungen der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen dabei helfen, dem Veranstalter / den Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 09. April 2021 (BGBl. I S. 742).